

fassung Rechtspflicht und Rechtsanspruch für jedermann sind. So ist es rechtswidrig, die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung anzutasten. Für jeden ist es Rechtspflicht, sie gegen alle Angriffe und Verletzungen zu verteidigen. Kein Gesetz und keine andere Rechtsvorschrift dürfen die in der Verfassung verbürgten Errungenschaften des werktätigen Volkes schmälern. Sie auszubauen und ständig zu vervollkommen ist Verfassungsgebot für alle Staats- und Wirtschaftsorgane, die Bürger und ihre Gemeinschaften. Die Grundrechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften dürfen durch niemanden und in keiner Weise angetastet werden.

Aber nicht nur das, sie sind in dem in der Verfassung gewiesenen Sinne durch das gemeinsame, verantwortungsbewußte Handeln der Bürger und ihrer staatlichen Organe ständig weiter auszugestalten.

In der Verfassung sind die *Ziele* der weiteren gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und die Hauptwege zu ihrer Verwirklichung festgelegt. Ihre unmittelbare Rechtsgültigkeit bedeutet, daß sie für jedermann verbindliche und verfassungsrechtliche Orientierung des Handelns sind. Alle Gesetzgebung und der Erlaß von Rechtsvorschriften, alle Maßnahmen der Staats- und Wirtschaftsleitung und das Handeln der Bürger und ihrer Gemeinschaften müssen der Verwirklichung dieser im Volksentscheid vom 6. April 1968 legitimierten Ziele dienen.

Die unmittelbare Geltung und Verbindlichkeit der Verfassung als staatsrechtliches Fundament der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung erstreckt sich auch auf die in der Verfassung festgelegten *Rechte und Pflichten* der Bürger, Gemeinschaften, gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organe. Diese Rechte und Pflichten sind von jedermann wahrzunehmen. Weitgehend enthält die Verfassung selbst zugleich mit der Regelung von Rechten und Pflichten wesentliche Garantien für ihre Verwirklichung. In den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sind die Garantien für die Verwirklichung der verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten näher ausgestaltet. Im besonderen ist es Aufgabe aller staatlichen Organe, die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten zu fördern und zu sichern.

Andere Festlegungen enthalten ausdrücklich genannte rechtsverbindliche *Verfas swigs aufträge*. Auch sie beruhen auf wissen-